

Sie bearbeiten derzeit: Nr. 53 "AWG"

Beteiligungszeitraum: 27.04.2009 - 27.05.2009

Behörde Bezirksregierung Münster - Dez. 26	
Stellungnahme	Abwägung
1.1 Stellungnahme vom 06.05.2009 Aus luftrechtlicher Sicht werden keine Bedenken vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.
Behörde Bezirksregierung Münster, Dez. 25 (65) Verkehr	
Stellungnahme	Abwägung
2.1 Posteingang vom 14.05.2009 Keine Betroffenheit des Kreisstraßennetzes gegeben. Keine Beteiligung erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.
Behörde Bezirksregierung Münster, Dez. 53 – Umweltüberwachung	
Stellungnahme	Abwägung
3.1 Posteingang vom 02.06.2009 1. Immissionsschutz: Meine Stellungnahme vom 21.08.2009 zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §4(1) BauGB bleibt bestehen. 2. Wasserrecht: Aus Sicht der Oberen Wasserbehörde bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. 3. Abfallrecht: Aus Sicht der Oberen Abfallbehörde bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Abfallrechtliche Vorgaben werden und der erforderlichen fachgesetzlichen Genehmigung geregelt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.

Behörde Bischöfliches Generalvikariat Münster

	Stellungnahme	Abwägung
4.1	<p>Stellungnahme vom 24.04.2009</p> <p>Weder Bedenken noch Anregungen. Im Planbereich sind von uns keine Planungen und keine sonstigen Maßnahmen eingeleitet oder beabsichtigt, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein können.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</p>

Behörde Deutsche Telekom AG, TI NL Nordwest

	Stellungnahme	Abwägung
5.1	<p>Posteingang vom 11.05.2009:</p> <p>Seitens der Deutschen Telekom AG bestehen hinsichtlich dieser Änderungen keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</p>

Behörde Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb

	Stellungnahme	Abwägung
6.1	<p>Posteingang vom 04.05.2009</p> <p>Keine Bedenken.</p> <p>Als Anlage sind allgemeine Informationen / Checklisten zum Scoping Wasser / Deckschichten / Böden angehängt.</p> <p>Zum nachhaltigen Ausgleich negativer Eingriffsbilanzierungen werden Empfehlungen für abiotische Bodenwasserhaushaltswirksame Kompensationsmaßnahmen beigefügt, welche als Abwägungsgrundlagen für Suchräume außerhalb des festgesetzten Bebauungsplangebietes herangezogen werden können.</p>	<p>Zum Ausgleich des Eingriffes in den Landschaftsraum und den Naturhaushalt werden seitens der AWG zwei Kompensationsflächen östlich von Neubeckum an der Grenze zu Ennigerloh in Ansatz gebracht. Bei den Flächen handelt es sich um Maßnahmen, deren Planung von Seiten der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Warendorf vorgenommen wurde.</p> <p>Auf beiden Kompensationsflächen ist die Herstellung von extensiv genutzten Grünlandflächen (derzeit Acker und Ackerbrache), die Anlage von Kleingewässern innerhalb der Grünlandflächen sowie die randliche Pflanzung von Hecken vorgesehen.</p> <p>Der erforderliche Ausgleich für den Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild werden mit der Umsetzung der o. g. Maßnahmen abgegolten.</p>

Behörde Industrie- und Handelskammer Nord-Westfalen zu Münster

	Stellungnahme	Abwägung
7.1	<p>Posteingang vom 25.05.2009:</p> <p>Weder Anregungen noch Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</p>

	Stellungnahme	Abwägung
8.1	<p>Stellungnahme vom 25.05.2009</p> <p><u>Untere Bodenschutzbehörde:</u></p> <p>Gegen den vorliegenden Planungsentwurf bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Die Lage der im Nahbereich der Erweiterung liegenden Altablagerung "Altreifendeponie Anneliese" wurde anhand einer Luftbildauswertung zwischenzeitlich überarbeitet.</p> <p>Unter Berücksichtigung des geänderten Plangebietes (Wegfall der Flurstücke 38 und 124) und der Neukartierung der Altablagerung ist im Gegensatz zu meiner Stellungnahme vom 31.07.2008 jetzt festzustellen, dass die Altreifendeponie nahezu vollständig außerhalb des Plangebietes liegt. Für den südwestlichen Eckbereich des zum Plangebiet gehörenden Flurstückes 120 ist allerdings nicht auszuschließen, dass auch dort Altreifen abgelagert wurden. Auf der Grundlage der mir bisher vorliegenden Grundwasseruntersuchungen ist eine Gefährdung der mit Abraum überdeckten Altreifen für den Grundwasserleiter nicht abzuleiten. In welchem Umfang die Altreifen wegen ihrer Elastizität und Alterung allerdings zu Gefahren für die Standsicherheit von Neubauten im Plangebiet führen können, kann von hieraus nicht beurteilt werden. Ich rege daher an, die Altablagerung entsprechend der beiliegenden Kartierung im B-Plan zeichnerisch darzustellen und folgende textliche Festsetzung aufzunehmen: Bevor im Nahbereich der Altlastenfläche "Altreifendeponie Anneliese" eine Bebauung erfolgt, sind unter Beteiligung der Unteren Bodenschutzbehörde Baugrunduntersuchungen durchzuführen.</p> <p><u>Untere Wasserbehörde:</u> Der Planung wird inhaltlich zugestimmt.</p> <p><u>Untere Landschaftsbehörde:</u> Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus landschaftsrechtlicher Sicht keine Bedenken unter Beachtung folgender Anregungen und/oder Hinweise:</p> <p>Anregungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Pkt. 2 der Begründung: Im Text wird die Größe der Erweiterungsfläche mit 1,6 ha angegeben, der Umweltbericht führt aber 3 ha der Erweiterungsfläche als dauerhaft neu versiegelt auf. Dies ist zu korrigieren. 2. Der Umweltbericht empfiehlt zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände eine Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit. Diese ist als Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen. 3. Zur Eingriffminimierung ist im Umweltbericht die Realisierung der Randabpflanzungen vor Baubeginn aufgeführt. Die ist ebenfalls festzusetzen. 	<p><u>Untere Bodenschutzbehörde:</u></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Untere Wasserbehörde:</u> Keine Abwägung erforderlich.</p> <p><u>Untere Landschaftsbehörde:</u></p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Im Bebauungsplan erfolgt außerhalb des Plangebietes eine nachrichtliche Kennzeichnung der Altlastenfläche sowie unter Hinweise und Kennzeichnungen eine entsprechende Formulierung. Eine Festsetzung erfolgt nicht, da die Fläche nicht innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegt.</p> <p>Zu 1) Der Anregung wird gefolgt. Die Erweiterungsfläche umfasst 3,5 ha, Änderung auf Seite 2 der Begründung wird vorgenommen.</p> <p>Zu 2) Der Anregung wird gefolgt. Das BauGB bietet derzeit keine Festsetzungsmöglichkeiten für eine zeitliche Fixierung der Baufeldfreiräumung. Die Empfehlung aus dem Umweltbericht wird jedoch eine Formulierung in die Hinweise und Kennzeichnungen zum Bebauungsplan aufgenommen, so dass die Empfehlung auch im B-Plan nachzulesen ist.</p> <p>Zu 3) Der Anregung wird gefolgt.</p>

4. An der westlichen und südlichen Plangebietsgrenze befindet sich eine vorhandene Einzäunung. Die geplante 2-reihige Hecke innerhalb der Einzäunung ist durch eine 3. Pflanzreihe vor dem Zaun zu ergänzen, um eine Einbindung der Anlage in die Landschaft zu gewährleisten.
5. Die dargestellte Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ist zu prüfen und zu korrigieren. Die Biotoptypen LB0 und LB1 scheinen vertauscht zu sein. Das extensiv genutzte Grünland ist entsprechend dem Warendorfer Modell mit 1,3 WE zu bilanzieren.
6. Der aktuell vorgesehene Abstand der überbaubaren Grundstücksfläche zur Randbepflanzung sollte auf 4 m erhöht werden. Der bisher vorgesehene Abstand von lediglich 2 m ist für die vorgesehene und erforderliche Eingrünung mit Bäumen 1. Ordnung unzureichend.

Immissionsschutz:

Zu der o. a. Bauleitplanung werden aus Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken und Anregungen vorgetragen, da von hier aus keine Zuständigkeit besteht. Ich verweise hinsichtlich der Zuständigkeit für Belange des Immissionsschutzes auf meine Stellungnahme zum Verfahren nach §4(1) BauGB.

Brandschutzdienststelle:

Gegen die Maßnahme bestehen unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes keine Bedenken.

1. Die Differenz der tatsächlich vorhandenen Löschwassermenge und der benötigten Löschwassermenge von 192 m³/h ist durch den Betreiber sicher zu stellen.
2. Zur Löschwasserentnahme aus dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz sind Hydranten in Abständen von höchstens 150 m, gemessen in der Straßenachse zu installieren.
3. An gut sichtbaren Stellen sind Hydrantenhinweisschilder anzubringen.

Nachtrag per Email vom 26.05.2009:

Anbei die Kartierung der Altablagerung (Karte vom Umweltamt) zu meiner Stellungnahme vom 25.05.2009, welche dort versehentlich nicht beigefügt war.

Die zeitliche Abfolge zwischen Randanpflanzung und Baubeginn kann nicht festgesetzt werden, da der Bebauungsplan ausschließlich bodenrechtliche Regelungen treffen kann. Die zeitliche Abfolge wird aber ebenfalls in die Hinweise und Kennzeichnungen zum Bebauungsplan aufgenommen: Zur Entfaltung einer abschirmenden Wirkung ist die Bepflanzung der Flächen gem. § 9 (1) Ziffer 25a BauGB zeitnah mit der Umsetzung der zulässigen baulichen Maßnahmen in dem Plangebiet durchzuführen.

Zu 4) Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die geforderte 3. Pflanzreihe würde außerhalb der Grundstücksfläche der AWG liegen und damit auch außerhalb des Bebauungsplans. Der Forderung kann damit nicht gefolgt werden. Aus Unterhaltungsgründen ist es ebenfalls nicht möglich die Zaunanlage in die Pflanzung zu integrieren.

Zu 5) Der Anregung wird gefolgt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bilanzierungstabelle wird entsprechend überarbeitet. EE3 wird entsprechen dem neuen Modell mit 1,4 WE bilanziert, damit erhöht sich der Bestandswert um 1.150 WE.

Zu 6) Der Anregung wird gefolgt.

Zur Sicherstellung der Anpflanzungsfläche wird die Grenze der überbaubaren Grundstücksfläche um 2 m zurückgenommen. Die Rücknahme ist mit dem Grundstückseigentümer AWG abgestimmt worden. Eine erneute öffentliche Auslegung des Planentwurfes ist nicht notwendig.

Immissionsschutz:

Der Hinweis die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.

Brandschutzdienststelle:

Der Hinweis die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.

Für das Gebiet ist gemäß Arbeitsblatt W 405 eine Löschwassermenge von 3.200 l / Min. für eine Einsatzdauer von 2 Stunden sicherzustellen.

Die AWG wird vom Nordring her über einen Schacht vor der Verwaltung der AWG mit Trink- und Brauchwasser beliefert. Laut Löschwassermengenplan aus 2007 steht Ecke Nordring / Einfahrt der AWG am Brückenkopf über die B 475 ca. 144 m³/h zur Verfügung. Zudem ist eine Leitung DN 150 in das Plangebiet gezogen, so dass hier eine Entnahmestelle mit einem Hydranten zur Verfügung stehen kann.

Diese Menge reduziert sich bis zum Übergabeschacht auf 72 m³/h, bedingt durch Leitungsführung, Querschnitt und Trinkwasserverbrauch. Weitere Trinkwasserleitungen westlich der B475n werden von uns nicht betrieben.

Da es sich um einen Erweiterung der Anlage der AWG handelt, wird der damit verbundene Löschwasserbedarf unter den Objektschutz fallen. Dieser ist durch den Inhaber oder Eigentümer des Objektes sicherzustellen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das überarbeitete Arbeitsblatt W 405 aus 2008 des DVGW hin.

Behörde Landesbetrieb Straßenbau NRW, AS Münster		
	Stellungnahme	Abwägung
9.1	<p>Posteingang vom 28.05.2009:</p> <p>Keine Anregungen und Bedenken. Bitte das Inkrafttreten des Bebauungsplans zu gegebener Zeit mitteilen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</p>
Behörde Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Münsterland		
	Stellungnahme	Abwägung
10.1	<p>Schreiben vom 27.05.2009:</p> <p>Gegen oben genannte Planungen bestehen aus Sicht des Regionalforstamt Münsterland Bedenken, da die Abstände der Bebauungsgrenze zum Wald als zu gering angesehen werden. Im Bereich der angrenzenden Flurstücke 135 und 136 ist der Abstand der vorhandenen Bebauung zum Wald bereits ausgeschöpft. Zum angrenzenden Flurstück 124 ist ein Abstand der Bebauung von mindestens 10 m einzuhalten, damit der angrenzende Wald nicht beeinträchtigt wird. Das Regionalforstamt Münsterland fordert Korrekturen der Bebauungsgrenzen an oben beschriebenen Grenzen.</p> <p>Die Waldfläche des Flurstückes 56 Flur 7 ist zwar mit einer Erhaltungsbindung belegt worden, die Fläche gilt zukünftig weiterhin als Wald. Das Regionalforstamt Münsterland fordert hier die Darstellung „Wald“ anstatt von „private Grünfläche“ in der Planung. Desweiteren fordert das Regionalforstamt Münsterland die Erhaltung und entsprechende Darstellung der teilweise als Wald dargestellten Flächen im östlichen Bereich des Flurstückes 105 und 106. Auch die Fläche auf Flurstück 56 ist ein zu erhaltendes oder zu ersetzendes Waldstück.</p>	<p>Den Bedenken zum Waldabstand wird nicht gefolgt. Eine rechtliche Grundlage für die Forderung besteht nicht. Gemäß Nachbarschaftsrecht ist zwischen Gebäuden und Grundstücksgrenze ein Abstand von mindestens 2 m einzuhalten. Aus oben genannten Gründen wird die Baugrenze jedoch um 2 m zurückgenommen, so dass ein Mindestabstand von 7 m zum Wald eingehalten wird. Die Grundstücksgrenze liegt im Norden des Waldes, Wachstumsbeeinträchtigungen durch Gebäudeschatten sind nicht zu erwarten.</p> <p>Der Anregung zur Kennzeichnung der Gehölzflächen als Wald wird nicht gefolgt. Die auf dem Betriebsgelände der AWG befindlichen Gehölzbestände dienen primär der landschaftlichen Einbindung des Anlagenstandortes. Die Festsetzung als private Grünfläche mit Pflanzbindung wird dieser Funktion gerecht. Eine Funktion als Wald im ökologischen Sinne ist nicht gegeben. Der Forderung wird insofern nicht nachgekommen.</p>
Behörde NABU, Kreisverband Warendorf		
	Stellungnahme	Abwägung
11.1	<p>Posteingang vom 29.05.2009:</p> <p>Teil A: Begründung Der Verfasser hat die Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplanes zum Bebauungsplan Nr. 53 AWG in der Begründung angeführt. Im Umweltbericht werden die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes, die Umweltsituation und die Vorhaben bezogenen Umweltauswirkungen beschrieben.</p>	<p>Die Hinweise der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</p>

Teil B: Umweltbericht

Das Landschaftsbüro hat unseres Erachtens die Umweltprüfung der Schutzgüter mit großer Sorgfalt durchgeführt und im Umweltbericht die Belange des Umweltschutzes zusammengefasst. Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung oder Nichtdurchführung der Planung findet unsere Zustimmung, obwohl einige Schutzgüter durch die Bebauung betroffen sind. Der Verfasser des Bebauungsplans sieht die Beeinträchtigung als erheblich an, durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können diese aber abgemildert werden.

Die Wirkungen für das Schutzgut Pflanzen sind in den als wertvoll eingestuften Vegetationsflächen innerhalb der Teilflächen 1 und 2 im Rahmen der künftigen Bebauung als erheblich einzustufen. Der Erhalt von Teilflächen sollte im Rahmen der künftigen Bebauung überprüft werden. Das Untersuchungsgebiet besteht aus Hochstaudenfluren, Feucht- und Nasswiesen sowie Haldenaufschüttungen. Das Vorhandensein von 5 Fledermausarten sowie den Amphibienarten Kammmolch und Laubfrosch sowie diverser Vogelarten, die alle streng geschützt sind, werden vom LANUF angegeben. Da dort nicht die Kinderstube der Fledermäuse und Vögel und die Laichplätze der Amphibien sind und ähnliche Biotopstrukturen ausreichend in der direkten Umgebung zu finden sind, würde der Erhaltungszustand der Populationen sich nicht verschlechtern. Für die 28 Vogelarten ist dieses Gebiet Ruhe- und Nahrungshabitat, nur der Wiesenpieper würde seine Brutplätze verlieren. Zum Schutz des Wiesenpiepers sollte die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit erfolgen, so schreibt es auch der Verfasser des Umweltberichtes.

Schutzgut Wasser

Hinsichtlich der Behandlung von Oberflächengewässern ist der zukünftige Betreiber zu einem Nachweis der schadlosen Abführung in den Voßbach verpflichtet. Nachweise hierzu, z.B. zur Anlage von Regenrückhalte- und Regenklärbecken werden im konkreten Bau- und Anlagegenehmigungsverfahren erbracht, so steht es im Umweltbericht. Wir sind der Meinung, dass ein Regenklärbecken unverzichtbar ist. Wir wundern uns, dass eine derartige Anlage bisher noch nicht gebaut wurde.

Maßnahmen der Kompensation

Die Anpflanzung einer 2-reihigen Hecke mit standortheimischen Gehölzen an der Außengrenze mit Überhältern sowie die Begrünung nicht überbaubarer Grundstücksflächen wird von uns begrüßt. Diese sind landschaftsgerecht zu bepflanzen und dauerhaft als Grünfläche zu unterhalten. Gegen die Ausgleichsflächen A u. B haben wir keine Einwände, im Gegenteil, die Lage und die Art der Anlagen sehen wir als sehr günstig an.

Ein Monitoring halten wir für sehr wichtig, um unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu erkennen und ggf. geeignete Maßnahmen zu Abhilfe zu ergreifen.

Gegen den Bebauungsplan Nr. 53 „AWG“ (Entsorgungszentrum Ennigerloh) haben die Naturschutzvereine im Kreis Warendorf, wenn die Vorschläge zu einer naturverträglichen Bebauung wie im Umweltbericht beschrieben und gefordert ist, eingehalten werden, keine Einwände.

Zur Baufeldfreiräumung siehe 8.1 Kreis Warendorf, Untere Landschaftsbehörde

Der Nachweis zur schadlosen Abführung des anfallenden Oberflächenwassers erfolgt im Zuge des Bauantrages.

Behörde RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice, Münster

	Stellungnahme	Abwägung
12.1	<p>Stellungnahme vom: 26.05.2009</p> <p>Zu diesem Entwurf teilen wir Ihnen mit, dass wir keine Bedenken und Anregungen vorzubringen haben. Diese Stellungnahme betrifft nur die im Eigentum der RWE Westfalen-Weser-Ems AG befindlichen Anlagen der Verteilnetze Strom.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</p>

Behörde Stadt Beckum, Bauamt

	Stellungnahme	Abwägung
13.1	<p>Posteingang vom 28.05.2009:</p> <p>Keine Bedenken.</p> <p>Im Hinblick auf die Veränderung im Oberlauf des Vossbaches wird ergänzend auf die Anforderungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie hingewiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis betrifft keinen von der Stadt Beckum zu vertretenden Belang. Die Berücksichtigung der EU-Wasserrahmenrichtlinie erfolgt bereits im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens und der Umweltprüfung für die Abgrabungserlaubnis.</p>

Behörde Stadt Ennigerloh, Untere Denkmalbehörde

	Stellungnahme	Abwägung
14.1	<p>Posteingang vom 27.05.2009:</p> <p>Keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</p>

Behörde Stadt Ennigerloh, Wirtschaftsförderung

	Stellungnahme	Abwägung
15.1	<p>Posteingang vom 27.05.2009</p> <p>Keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</p>

Behörde Stadt Oelde		
	Stellungnahme	Abwägung
16.1	<p>Posteingang vom 04.06.2009:</p> <p>Keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Im Rahmen der Festsetzungen zum Bebauungsplan wird jedoch auch die Möglichkeit eröffnet, ein Ersatzbrennstoffkraftwerk errichten zu können (vgl. Begründung S. 4).</p> <p>Sollte von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, bittet die Stadt Oelde darum, bei einem entsprechenden Antragsverfahren beteiligt zu werden, um die Auswirkungen dieser Anlage auf das Gebiet der Stadt Oelde prüfen zu können. Auswirkungen können sich insbesondere durch die Emissionen und den mit dieser Anlage verbundenen Fahrzeugverkehr ergeben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Neben der Abfalldeponie wird u.a. auf dem Gelände der AWG eine Ersatzbrennstoffaufbereitungsanlage (EBS-Anlage) bereits betrieben.</p> <p>Weitere EBS-Anlagen / Kraftwerke sind nicht vorgesehen. Die Stadt Oelde nimmt Bezug auf Unterlagen, die nicht Gegenstand der öffentlichen Auslegung gewesen sind. Die explizite Nennung der Zulässigkeit von EBS-Anlagen ist zur öffentlichen Auslegung nicht mehr Gegenstand der Planung und aus dem Katalog der zulässigen Nutzungen gestrichen worden.</p> <p>Sämtliche genehmigungsbedürftige Anlagen sind ohnehin mittels eines städtebaulichen Vertrages im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplanes zwischen der Stadt Ennigerloh und der AWG noch zu legitimieren.</p> <p>Die Stadt Oelde hat im Anlagene genehmigungsverfahren / BImSchG-Genehmigungsverfahren bei jeglicher Art genehmigungsbedürftiger Anlagen in dem Plangebiet im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Unterlagen die Möglichkeit zur weiteren Beteiligung.</p>
Behörde Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG		
	Stellungnahme	Abwägung
17.1	<p>Posteingang vom 27.05.2009:</p> <p>In versorgungstechnischer Hinsicht keine Bedenken und Anregungen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</p>
Behörde Wasser- und Bodenverband c/o Stadt Warendorf		
	Stellungnahme	Abwägung
18.1	<p>Posteingang vom 04.05.2009:</p> <p>Keine Bedenken, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Unterhaltungsmaßnahmen nicht behindert werden und 2. der freie Abfluss der Gewässer gesichert bleibt. <p>Sollten zusätzliche Einleitungen oder andere Maßnahmen an Verbandsgewässern erfolgen, ist der Wasser- und Bodenverband vorab zu beteiligen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Eine Beteiligung des Wasser- und Bodenverbandes erfolgt bei einer Veränderung / Inanspruchnahme von Gewässern innerhalb des Verbandsgebietes.</p>

Behörde Wehrbereichsverwaltung West III**Stellungnahme****Abwägung**

19.1 Posteingang vom 14.05.2009:
Grundsätzlich keine Bedenken.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.

Behörde Westfälische Landeseisenbahn**Stellungnahme****Abwägung**

20.1 Posteingang vom 02.06.2009
Keine Bedenken. Eisenbahntechnische Belange werden nicht berührt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.